

## **Jugendordnung der Jugendabteilung des FC Eintracht 1920 Kornelimünster e.V.**

Die Jugendabteilung hat die Aufgabe außerschulisch sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten.

### **§1 Ziele**

1. Die Jugendabteilung hat die Ziele:
  - Durch die Förderung der sportlichen Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder zu verbessern.
  - Durch eine sportgerechte und soziale Jugendarbeit einen Beitrag zur Erziehung, zur persönlichen Entwicklung und zur demokratischen Mitverantwortung seiner Mitglieder zu leisten.

### **§2 Mitgliedschaft**

1. Die Fußballjugend ist in der Fußballjugendabteilung zusammen gefaßt.
2. Mitglieder der Fußballjugendabteilung des FC Eintracht 1920 Kornelimünster e.V. sind:
  - Die jugendlichen Vereinsmitglieder der Fußballabteilung des FC Eintracht 1920 Kornelimünster bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres.
  - Alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung, die ordentliches Vereinsmitglied sind.

### **§3 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung erlischt:
  - Mit Vollendung des 18. Lebensjahres (automatischer Übergang in die Seniorenabteilung).
  - Durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt muß durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendleiter bis zum 30.9. zum Jahresende erfolgen.
  - Durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß kann durch den Jugendausschuß mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

### **§4 Selbstverwaltung**

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig.
2. Sie hat hierüber auf der Mitgliederversammlung des Vereins auf Verlangen einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

### **§5 Organe**

1. Organe der Jugendabteilung sind der Jugendtag und der Jugendausschuß.

### §6 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung des FC Eintracht 1920 Kornelimünster e.V.
2. Er faßt die richtungsgebenden Beschlüsse für die Jugendarbeit und hat insbesondere folgende Aufgaben wahr zu nehmen:
  - Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Jugendausschusses.
  - Die Entgegennahme des Berichtes des Jugendausschusses.
  - Die Genehmigung des Berichtes des Jugendausschusses (Entlastung).
  - Die Aufstellung des Haushaltsplanes.
  - Die Wahl von Delegierten zu Jugendtagen anderer Organisationen.
  - Die Entscheidung über Anträge auf Änderung dieser Jugendordnung
3. Für die Wahl des Jugendausschusses sind die Mitglieder gem. §2 wahlberechtigt, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der ordentliche Jugendtag ist jährlich mit 14-tägiger Frist vom Jugendausschuß einzuberufen. Er muß in den ersten 2 Monaten des Jahres stattfinden.
5. Der Jugendausschuß kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Jugendtag einberufen.
6. Er muß ihn einberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, einen begründeten Antrag stellen.

### §7 Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß besteht aus :
  - der / dem Vorsitzenden (Jugendleiter/in )
  - seiner/m Stellvertreter/in (stellvertr. Jugendleiter/in )
  - der/m Jugendgeschäftsführer/in
  - einem Beisitzer
  - einem Jugendvertreter, der am Wahltag noch Jugendlicher ist.
2. Die Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern wird in einem Aufgabenverteilungsplan gesondert geregelt.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses - mit Ausnahme des Jugendvertreters – werden vom Jugendtag auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt.
4. Die Wahl des Jugendvertreters erfolgt für ein Jahr.
5. Der/Die Jugendleiter/in muß, der/die Vertreter/in des Jugendleiters, der/die Jugendgeschäftsführer/in und die zwei Beisitzer sollen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
7. Der Jugendleiter wird durch Bestätigung seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung Mitglied des Vorstandes.
8. Der/Die Jugendleiter/in, sein/e Vertreter/in und der/die Jugendgeschäftsführer/in vertreten die Jugendabteilung als eigenständige Vertreter der Jugendabteilung.
9. Der Jugendtag hat die Beschlüsse des Jugendtages auszuführen.  
Die für die Jugendarbeit erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu führen.

**FC EINTRACHT 1920**

**KORNELIMÜNSTER E.V.**

Fußball • Freizeit • Breitensport

Sportanlage:  
Romerich (am Inda-Gymnasium)

Steuernummer:  
201 / 5901 / 5253

Seite 3/3

**§8 Sonstige Bestimmungen**

1. Soweit diese Jugendordnung keine Sonderregelung enthält, finden die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechende Anwendung.

Aachen, den 22. Januar 1994



Eintracht im Web:  
<http://www.eintracht-kornelimuenster.de>  
[info@eintracht-kornelimuenster.de](mailto:info@eintracht-kornelimuenster.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00)  
Konto-Nr.: 7 767 072  
Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80)  
Konto-NR.: 1 201 395 018